

Sowjetunion: Unterschiedliche Entwürfe für ein neues Religionsgesetz

Seit mehreren Jahren wird in der Sowjetunion über die Neuordnung der gesetzlichen Beziehungen zwischen Staat und Partei auf der einen Seite und den Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite diskutiert und verhandelt. Alle Seiten sind sich offenbar darüber einig, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, die eine weitgehende Knebelung der Religionsgemeinschaften juristisch verankern, untragbar geworden sind. Das wichtigste, gegenwärtig noch gültige Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche stammt vom April 1929 und ist ein typisches Produkt des Stalinismus. Es darf deshalb seit einiger Zeit, ebenso wie viele andere Aktionen Stalins, offen kritisiert werden. Die im Juni 1975 erfolgte Novellierung des Gesetzes hatte keine wesentlichen Veränderungen, geschweige denn Besserstellungen der Religionsgemeinschaften, gebracht.

Einig über Revision des Missionsverbots

Gorbatschows Politik der Perestroika hat vor allem seit dem vergangenen Jahr deutliche *Signale einer Liberalisierung der Religionspolitik*, insbesondere gegenüber der Russischen Orthodoxen Kirche, gesetzt. So verabschiedete das Konzil der Russischen Orthodoxen Kirche, das im Juni vergangenen Jahres aus Anlaß der 1000-Jahr-Feier der Taufe der Rus abgehalten wurde, ein neues Statut, das jedoch nicht in Kraft treten kann, solange der Staat nicht bestimmte gesetzliche Regelungen revidiert, die mit dem neuen Statut unvereinbar sind. So verbietet z. B. der Staat bisher jegliche soziale und karitative Tätigkeit der Religionsgemeinschaften; im neuen Statut der Russischen Orthodoxen Kirche sind sie dagegen ausdrücklich vorgesehen (vgl. HK, September 1988, 408 ff.).

Gegenwärtig nun sind *zwei Gesetzentwürfe* eines neuen „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ – so die sowjetische Terminologie für das Gesetz zur Regelung der Staat-Kirche-Beziehungen – im Westen öffentlich zugänglich. Der eine Entwurf wird seit Februar vom *Rat für die Angelegenheiten der Religionen* beim Ministerrat der UdSSR – der obersten sowjetischen Aufsichtsbehörde über die Religionsgemeinschaften – kirchlichen Vertretern in die Hand gedrückt. Eine deutsche Übersetzung ist in Nr. 13/89 von epd-Dokumentation erschienen, die Frankfurter Allgemeine Zeitung brachte diesen Entwurf in Auszügen in ihrer Ausgabe am 21. März 1989 (vgl. dazu HK, April 1989, 156 ff.). Der andere Entwurf erschien in der Februar-Nummer der Zeitschrift „Sowjetischer Staat und Recht“ (Sovetskoe gosudarstvo i pravo). Er stammt aus der Feder des in diesem Bereich führenden sowjetischen Staatsrechtlers *Ju. A. Rosenbaum* und stellt sehr wahrscheinlich die Meinung der mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes beauftragten *staatlichen Juristenkommission* dar.

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich in wesentlichen Punkten voneinander. Der Entwurf des Rates für die Angelegenheiten der Religionen, der dem Vernehmen nach mit Vertretern des Moskauer Patriarchats abgestimmt worden ist, gewährt den Religionsgemeinschaften deutlich mehr Rechte und Autonomie als der Entwurf der Juristenkommission. Allerdings sehen beide Entwürfe eine *Verbesserung der Stellung der Religionsgemeinschaften* gegenüber dem derzeitigen Rechtsstatus vor.

Beide Entwürfe streben eine Revision des derzeitigen strikten *Missionsverbotes* an. Den Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich die Verbreitung ihrer Überzeugungen oder Werbung außer-

halb der Kirchenmauern untersagt. Die sowjetische Verfassung hat diesen Tatbestand in die verschleierte Terminologie gekleidet, in der Sowjetunion seien die Propaganda des Atheismus und der Vollzug religiöser Riten erlaubt. Allgemein wird eine Revision dieses Artikels 52 der Verfassung verlangt und erwartet. Aber der Entwurf des Rates geht weiter, indem er den Religionsgemeinschaften ausdrücklich den Zugang zu den Massenmedien garantieren will und den Bürgern der Sowjetunion den ungehinderten Erwerb und die Nutzung religiöser Literatur in Aussicht stellt, wovon bisher keine Rede sein kann.

Unterschiede in Fragen des Religionsunterrichts und der kirchlichen Autonomie

Einschneidende Unterschiede zeigen sich in den Bestimmungen über den *Religionsunterricht* – nach westlicher Auffassung ein zentrales gesellschaftliches Recht der Religionsgemeinschaften, das notwendig aus dem Recht auf Gewissensfreiheit folgt. Bisher war in der Sowjetunion jede Art der religiösen Unterweisung, sei es für Erwachsene oder Kinder, gesetzlich verboten. „Die Bürger können Religion privat [d.h. außerhalb des allgemeinen Bildungswesens] lehren und lernen, und zwar sowohl individuell als auch gemeinsam mit anderen, darunter auch zu Hause und bei einer religiösen Gemeinschaft [gesetzlicher Terminus für eine kirchliche oder andere religiöse Gemeinde]“, so heißt es jetzt im Entwurf des Rates für die Angelegenheiten der Religionen. Demgegenüber gesteht der Rosenbaum-Entwurf lediglich das *Elternrecht auf die religiöse Unterweisung der eigenen Kinder* zu. Der Entwurf aus dem Hause *Chartschew* erkennt den Religionsgemeinschaften eine gewisse *Autonomie* zu und legt fest: „Der Staat mischt sich nicht in die innere Tätigkeit der religiösen Organisation ein.“ Der Entwurf der Juristenkommission enthält einen analogen Satz, der sich nur durch ein, aber entscheidendes Wort von diesem Passus unterscheidet. Er stellt fest,

daß sich der Staat nicht in die „religiöse Tätigkeit“ der Organisationen der Gläubigen einmischet. D.h. der gesamte Bereich der finanziellen, administrativen und personalpolitischen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften unterliegt nach wie vor der Einmischung.

Der Entwurf des Rates für die Angelegenheiten der Religionen enthält einen Passus, den man bei gutem Willen als die Möglichkeit zur *Verweigerung des Wehrdienstes aus religiösen Gründen* verstehen kann. An die Stelle des Wehrdienstes kann ein ziviler Dienst treten; in jedem Einzelfall ist jedoch die Entscheidung eines Gerichtes vorgesehen. Der Entwurf der Juristenkommission *verneint* dagegen *ausdrücklich* die Möglichkeit, aus religiösen Gründen irgendwelche staatsbürgerlichen Verpflichtungen abzulehnen.

Unklarheiten über kirchliche Sanktionsgewalt und Kultgebäude

Aus kirchenrechtlichen Gründen ist es von großer Bedeutung, daß der Rat in seinem Entwurf nicht nur die Bildung regionaler und zentraler kirchlicher Organe vorsieht, sondern daß sie im innerkirchlichen Bereich auch mit Sanktionsgewalt gegenüber den unteren kirchlichen Gliederungen ausgestattet sein können. Die kirchenrechtliche Stellung eines Bischofs oder des Patriarchen steht also nicht im Gegensatz zum Staatskirchenrecht. Im Gegensatz dazu *verneint* der Entwurf der Juristenkommission ausdrücklich eine Sanktionsgewalt oberer religiöser Institutionen gegenüber ihren Untergliederungen. „Eine religiöse Vereinigung ist in ihrer administrativ-wirtschaftlichen Tätigkeit nicht von den übergeordneten religiösen Leitungsorganen abhängig; die Unterordnung unter deren Anordnungen in diesem Bereich geschieht freiwillig.“ Unter Berufung auf diesen Passus können sich Gemeinden oder kirchliche Einrichtungen jederzeit der kirchlichen Obrigkeit entziehen.

Es sei noch auf einen letzten Punkt hingewiesen, in dem deutliche Unterschiede sichtbar werden: Während nach dem Entwurf aus dem Hause Chartschew alle vorhandenen Kultgebäude, d.h. zum Beispiel Kirchengebäude, Moscheen und Synagogen, „vorrangig“ den Glaubensgemeinschaften zur kostenlosen Nutzung übergeben werden sollen, heißt es im Gegensatz dazu im Entwurf der Juristenkommission, eine solche Übergabe könne verweigert werden, wenn ein solches Gebäude für sozial-kulturelle Zwecke genutzt wird.

Einig sind sich beide Entwürfe darin, daß den Religionsgemeinschaften in Zukunft unbeschränkt das *Recht einer juristischen Person* zustehen soll, daß sie in einem noch näher zu definierenden Rahmen soziale Tätigkeit ausüben dürfen und daß anders als bisher, religiöse Riten in Privatwohnungen, in Krankenhäusern oder auch in Gefängnissen prinzipiell ungehindert möglich sind.

Der Entwurf des Rates enthält zusätzlich einen ganzen Abschnitt, der in Zukunft die steuerrechtliche und die rentenrechtliche Gleichstellung kirchlicher Mitarbeiter mit anderen Arbeitnehmern vorsieht. Bisher sind kirchliche Mitarbeiter steuerlich und sozial gegenüber Arbeitnehmern mit einem vergleichbaren Einkommen deutlich benachteiligt.

Der Alltag der Kirchen und Glaubensgemeinschaften wird in der Zukunft in nicht unbeträchtlichem Ausmaß davon abhängen, welchem der beiden Entwürfe das zukünftige „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ folgen wird. Aber

selbst wenn der liberale Entwurf des Rates für die Angelegenheiten der Religionen Gesetz werden sollte, bleiben noch *viele Wünsche unerfüllt*. Nach wie vor wird es die Bestimmungen über die sogenannte Registrierung geben. Glaubensgemeinschaften können erst dann legal tätig sein, wenn sie zuvor von der zuständigen sowjetischen Behörde registriert worden sind. Auf diese Registrierung aber besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann verweigert werden.

Das „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ bringt darüber hinaus weder die bürgerliche Gleichberechtigung der Glaubensgemeinschaften, noch markiert es den Rückzug des sowjetischen Staates aus dem Bereich der Weltanschauung. Die bürgerliche Diskriminierung wird solange bestehen bleiben, wie es eine Fülle von Bestimmungen gibt, die es Christen verwehren, soziale Führungsstellungen zu besetzen. Das Gesetz garantiert nicht, daß es in Zukunft Christen als Lehrer, Offiziere oder Richter geben wird. Es ist auch keine Rede davon, daß die *Monopolstellung und der Zwangscharakter des Atheismus im Bildungswesen* zur Disposition stünden. Partei und Staat möchten die Glaubensgemeinschaften und hier vor allem die Russische Orthodoxe Kirche mehr als bisher zur Gesundung und Stabilisierung der Gesellschaft in Anspruch nehmen, sie sind jedoch nicht bereit, den tatsächlichen Preis dafür zu zahlen: weltanschauliche Neutralität des Staates und eine freie und ungehinderte Konkurrenz der Weltanschauungen in der Gesellschaft.

G. S.

Lateinamerika: Streit um ein Evangelisationspapier der Ordenskonferenz

1992 begeht Lateinamerika die 500-Jahrfeier seiner Entdeckung, richtiger seiner Eroberung durch die spanische Krone. So unbestritten die Bedeutung des Datums für die lateinamerikanischen Nationen wie für die ehemaligen Mutterländer Spanien und

Portugal ist, so umstritten sind die bereits laufenden Vorbereitungen für ein Jubiläum unter triumphalistischen Vorzeichen, wie es – noch am ehesten verständlich – die Spanier planen. In Lateinamerika mehren sich die Stimmen, die befürchten, daß der Rück-